

Öffentliche Bekanntmachung

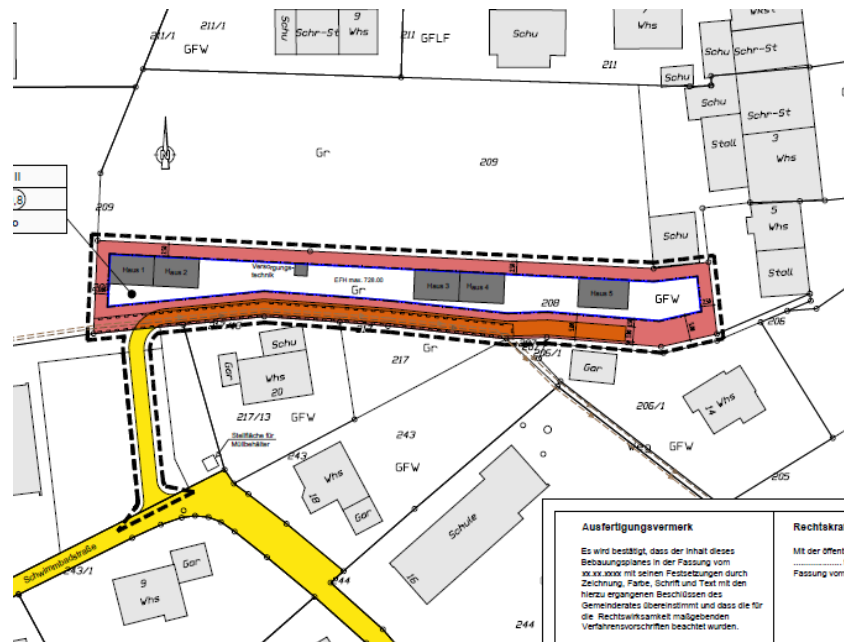
Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Frohnwiesen Ost“, Gemarkung Ewattigen mit örtlichen Bauvorschriften

Der Gemeinderat der Gemeinde Wutach hat am 24.10.2019 in öffentlicher Sitzung den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Frohnwiesen Ost“ nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 4 Gemeindeordnung (GemO) und die örtlichen Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung (LBO) i.V.m. § 4 GemO als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan „Frohnwiesen Ost“ mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Maßgebend sind der Lageplan des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in der Fassung vom 27.08.2019 sowie die planungsrechtlichen Festsetzungen und die örtlichen Bauvorschriften vom 27.08.2019.

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Einschbarkeit der Planunterlagen

Der in Kraft gesetzte Vorhabenbezogene Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften können einschließlich ihrer Begründung (jeweils in der Fassung vom 27.08.2019) im Rathaus der Gemeinde Wutach, Zimmer Nr. 1, Amtshausstraße 2, 79879 Wutach während der Dienstzeiten (Montag-Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstag 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr) und im Internet unter www.wutach.de eingesehen werden. Ferner wird über den Inhalt der Satzung auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweis

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 GemO gilt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan – sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Wutach, den 30. Oktober 2019

gez. Christian Mauch
Bürgermeister